

---

## S 16 RA 1161/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Chemnitz
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Verwaltungs- und Leitungstätigkeiten erfüllen die sachliche Voraussetzung einer Feststellung von Pflichtbeitragszeiten nach der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben nicht.
Normenkette	§ 1 Abs 1 S 1 AAÜG § 1 Abs 1 S 2 AAÜG § 5 Abs 1 AAÜG § 8 AAÜG Anl 1 Nr 1 AAÜG § 1 ZAVtIV § 1 Abs 1 S 1 ZAVtIVDBest 2 § 1 Abs 2 ZAVtIVDBest 2

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 1161/03
Datum	19.07.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Klage wird abgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

---

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiten tatsächlich erzielten Entgelte festzustellen.

Der im 1961 Jahre geborene Kläger erwarb am 29.03.1985 an der Ingenieurhochschule Z den Abschluss eines Diplomingenieurs der Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik.

Anschließend arbeitete er vom 01.03.1985 bis über den 30.06.1990 hinaus im damaligen VEB S. Automobilwerke Z., und zwar zunächst als Gruppenleiter, ab September 1985 als Absatzleiter, ab April 1988 dann als Hauptabteilungsleiter Vertrieb und zuletzt ab dem 01.01.1990 als "Leiter des Büros des Betriebsdirektors".

Von der DDR hat der Kläger keine Versorgungszusage bzw. Bewilligung eines Rechts auf Versorgungsrente erhalten.

Den Antrag des Klägers vom 27.03.2002 auf Feststellung der Beschäftigungszeit vom 01.03.1985 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24.03.2003 ab.

Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger am 07.04.2003 Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.07.2003 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Zur Begründung führte sie aus, der Kläger sei in dem von ihm geltend gemachten Zeitraum weder in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen, noch habe er einen Anspruch auf eine Versorgungszusage gehabt. Im Juni 1990 habe der Kläger zwar die Qualifikation als (Diplom-)Ingenieur besessen und sei auch in einem volkseigenen Produktionsbetrieb tätig gewesen. Jedoch sei er zum 30.06.1990 nicht im weitesten Sinne als Ingenieur tätig gewesen, sondern als "Leiter des Büros des Betriebsdirektors". Dies erfülle die Voraussetzung der Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nicht.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 25.08.2003 das Sozialgericht Chemnitz angerufen.

Zur Begründung hat er angeführt, beim VEB S. Automobilwerke Z. sehr wohl auf ingenieurtechnischem Gebiet tätig gewesen zu sein. Seine Tätigkeitsgebiete als "Leiter des Büros des Betriebsdirektors" hätten sich wie folgt dargestellt:

• Strategische Strukturplanung  
• Implementierung EDV-gestützter Fabriksteuerungssysteme  
• Ingenieurtechnische Bewertung und Gestaltung der unternehmensübergreifenden Prozesse

---

Die zum 01.01.1990 übernommene Funktion sei den gesellschaftlichen Veränderungen in der damaligen DDR und der anstehenden Privatisierung des VEB S. Automobilwerke Z. geschuldet gewesen. Durch seine profunden Kenntnisse als Konstrukteur habe er jedoch auch in dieser Funktion einen hervorragenden und technisch fundierten Einfluss auf den Produktionsprozess genommen. Im Grunde genommen hätte sich sein Aufgabengebiet gegenüber dem vorherigen als Hauptabteilungsleiter Vertrieb nicht wesentlich geändert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24.03.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Beschäftigungszeit vom 01.03.1985 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem sowie die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich inhaltlich im wesentlichen auf die Begründung des Widerspruchsbescheides.

Das Gericht hat die Akte der Beklagten beigezogen. Diese sowie die in der Klageakte enthaltenen Schriftsätze der Beteiligten waren Grundlage der Entscheidung. Hierauf und auf den übrigen Akteninhalt wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Denn die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung der geltend gemachten Beschäftigungszeiten und dazugehörigen Entgelte als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem durch die Beklagte.

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AAStG gilt das AAStG für Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im "Beitrittsgebiet" (der DDR) erworben worden sind. Ist ein solcher Tatbestand gegeben, hat der zuständige Versorgungsträger (§ 8 Abs. 4 AAStG) hier die Beklagte dem Rentenversicherungsträger die für die Berechnung der Rentenhöhe (genauer: die Ermittlung der sich aus diesen Beschäftigungszeiten ergebenden Entgeltpunkte, [§ 259 b](#) Sechstes Buch

---

Sozialgesetzbuch ? SGB VI) erforderlichen Daten mitzuteilen (Â§ 8 Abs. 2 AAÃG) und dem Versicherten gegenÃ¼ber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen (Â§ 8 Abs. 3 AAÃG).

Nach der stÃ¤ndigen und mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) setzt die Anerkennung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, die gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 1 AAÃG als Pflichtbeitragszeiten im Sinne des SGB VI "fingiert" werden, nicht zwingend voraus, daÃ diese ZugehÃ¶rigkeit ihre Grundlage in einem bindenden Verwaltungsakt findet, der von den dafÃ¼r zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden bis zum 30.06.1990 erteilt wurde. Vielmehr ist darÃ¼ber hinaus zu prÃ¼fen, ob der jeweilige Versicherte â aufgrund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage, â nach der am 31.07.1991 bestehenden bundesrechtlichen Rechtslage im nunmehr rechtsstaatlichen Umfeld unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes einen "Anspruch auf eine Versorgungszusage" nach den bundesrechtlichen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hÃ¤tte (s. z.B. Urteil des BSG vom 09.04.2002, Az.: [B 4 RA 42/01 R](#)).

Dabei hÃ¤ngt ein solcher Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 1 der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 (GBl. DDR I Nr. 93 S. 839) i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung (DB) zu dieser Verordnung vom 24.05.1951 (GBl. Nr. 62 S. 487) von drei (persÃ¶nlichen, sachlichen und betrieblichen) Voraussetzungen ab. Denn dieses System war generell eingerichtet fÃ¼r a) Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren und b) die entsprechende TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt haben, und zwar c) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (Urteil des BSG vom 09.04.2002 ? [B 4 RA 41/01 R](#)).

Diese Voraussetzungen mÃ¼ssen, da die Zusatzversorgungssysteme der DDR zu jenem Zeitpunkt geschlossen wurden, zum Stichtag 30.06.1990 auch kumulativ noch vorgelegen haben. Auf diesen Punkt ist nochmals besonders hinzuweisen â nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kommt eine nachtrÃ¤gliche â faktische â Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem bei Personen, die in der DDR keine ausdrÃ¼ckliche Versorgungszusage erhalten haben, nÃ¤mlich nur dann in Betracht, wenn diese Personen zum letztmÃ¶glichen Zeitpunkt der Erteilung einer solchen Zusage â also zum Zeitpunkt der SchlieÃung der Versorgungssysteme am 30.06.1990 â aufgrund ihrer persÃ¶nlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen wenigstens noch die theoretische Chance (Anwartschaft) hatten, eine Versorgungszusage zu erhalten.

II.

Im vorliegenden Fall erfÃ¼llte der KlÃ¤ger zwar in jedem Falle die Voraussetzung a), d.h., er hatte die Qualifikation als Diplom-Ingenieur.

Die Voraussetzung b) war jedoch nicht erfÃ¼llt.

---

Entgegen der Auffassung des KlÄxgers handelte es sich bei seiner damaligen TÄxtigkeit im VEB S. Automobilwerke Z. nicht um eine der Versorgungsordnung unterfallende BeschÄxtigung.

FÄ¼r die Beurteilung der Frage einer Einbezogenheit in das Versorgungssystem ist der Wortlaut der von der DDR erlassenen Versorgungsordnung nebst der dazu ergangenen 1. und 2. DurchfÄ¼hrungsbestimmungen heranzuziehen. Auf eine ä[] ggf. abweichende ä[] Verwaltungspraxis der DDR kommt es hingegen nicht an.

a)

Die nach Â§ 5 der Versorgungsordnung erlassene 2. DurchfÄ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ä¼ber die zusÄxtzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz umschreibt den Kreis der Versorgungsberechtigten zunÄchst wie folgt:

"Als AngehÄrige der technischen Intelligenz im Sinne des Â§ 1 der Verordnung vom 17. August 1950 Ä¼ber die zusÄxtzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gelten: Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Bergbaus, der Metallurgie, des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker. Zu diesem Kreis gehÄren ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer FÄcher an den Fach- und Hochschulen.

Der KlÄxger ist zwar (Diplom-)Ingenieur im Sinne der o.g. Vorschrift.

Jedoch ergibt sich aus der bereits zuvor im Jahre 1950 erlassenen 1. DurchfÄ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ä¼ber die zusÄxtzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz im dortigen Â§ 1 Satz 1 ausdrÄcklich, da[] die potentiell Versorgungsberechtigten zudem " ä[] konstruktiv und schÄpferisch in einem Produktionsbetrieb verantwortlich tÄxtig ä[]" sein muÄten und dabei " ä[] hervorragenden EinfluÄ auf die HerstellungsvorgÄnge nehmen ä[]".

Dieses Erfordernis wird auch nochmals bekrÄftigt in der bereits genannten, im Jahre 1951 erlassenen 2. DurchfÄ¼hrungsbestimmung, in der es weiter heiÄt, da[] die betroffene Person in seinem BeschÄftigungsbetrieb durch seine Arbeit " ä[] bedeutenden EinfluÄ auf den ProduktionsprozeÄ ä[]" ausgeÄbt haben muÄte.

Das Bundessozialgericht hat in stÄndiger Rechtsprechung aus den obigen Formulierungen die SchluÄfolgerung abgeleitet, da[] der Betreffende eine sogenannte "ingenieurtechnische BeschÄftigung" ausgeÄbt haben muÄ, wobei die Betonung auf "technisch" in Abgrenzung zu "Äkonomisch", "verwaltend", "planend" etc. liegt, vgl. zuletzt Urteil vom 26.10.2004, Az.: [B 4 RA 23/04 R.](#)

Äbertragen auf den vorliegenden Fall heiÄt das:

---

Der KlÄxger war zum maÄnggeblichen Stichtag 30.06.1990 tÄxtig als "Leiter des BÄros des Betriebsdirektors".

Die von ihm angegebenen TÄxtigkeitsbereiche seiner damaligen Position Ä fÄr die der KlÄxger den frÄheren GeschÄftsfrhrer der S. Automobilwerke Z. GmbH, Herrn W. N., als Zeugen benannt hat, die das Gericht jedoch insoweit ohne weiteres als wahr unterstellt, was die Vernehmung des Zeugen erÄbrigt Ä sprechen eindeutig dafÄr, daÄ der KlÄxger eine Leitungs- und Verwaltungsfunktion innehatte, vgl. solche Begriffe wie "Strategische Strukturplanung" u.a.

Das sind TÄxtigkeiten, die zwar zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig waren und denen selbstverstÄndlich auch ein technischer Aspekt innewohnte. Mit dem PrimÄrproduktionsprozeÄ hatten sie allerdings nicht unmittelbar zu tun und der von der 1. DurchfÄhrungsbestimmung verlangte "hervorragende EinfluÄ auf die HerstellungsvorgÄnge" ging von ihnen erkennbar nicht aus.

DaÄ die Verwaltungs- und Leitungsebene eines Betriebes dem Kreis der obligatorisch in die Zusatzversorgung Einbezogenen indessen nicht unterfiel, ergibt sich im UmkehrschluÄ aus der Auslegung des Wortlauts der Versorgungsanordnung sowie der DurchfÄhrungsbestimmungen.

In der oben bereits zitierten 2. DurchfÄhrungsbestimmung zur Verordnung Äber die zusÄtzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz sind nÄmlich im Hinblick auf den Kreis der obligatorisch Einbezogenen die "Werkdirektoren" ausdrÄcklich gesondert aufgefÄhrt. Die gesonderte Nennung dieses Personenkreises wÄre allerdings ÄberflÄssig, wenn man per se davon ausgehen wÄrde, daÄ auch die Verwaltungs- und Leitungsebene eines Betriebes kraft ihrer Befugnisse die Voraussetzung des geforderten "hervorragenden Einflusses auf die HerstellungsvorgÄnge" im Sinne einer "ingenieurtechnischen TÄxtigkeit" ohne weiteres gehabt hÄtte. SelbstverstÄndlich hatte ein Werkdirektor stets hervorragenden EinfluÄ auf die Betriebsabläufe und damit auch auf die ProduktionsvorgÄnge. Jedoch macht dieser Umstand seine TÄxtigkeit nicht zu einer produktionsbezogenen (ingenieur-)technischen TÄxtigkeit, sondern sie bleibt gleichwohl eine Verwaltungs- und LeitungstÄxtigkeit. Die stellvertretenden Direktoren eines VEB, die in ihrer Funktion jeweils auch einen bedeutenden EinfluÄ auf die Betriebsabläufe hatten, sind allerdings Ä wie noch auszufÄhren sein wird Ä schon nicht mehr als obligatorisch Einzubeziehende genannt, sondern nur als ErmessensfÄlle. Dies spricht eindeutig dafÄr, daÄ LeitungstÄxtigkeiten Ä sofern sie nicht unmittelbar als "Werkdirektor" ausgeÄbt wurden, nach der Systematik der DDR-Vorschriften nicht zum Kreis der obligatorisch Zusatzversorgungs-Berechtigten gehÄrten.

Dies stellt auch nicht in Abrede, daÄ die Qualifikation als Ingenieur oder Diplom-Ingenieur im Einzelfall oder generell die Zugangsvoraussetzung zu LeitungstÄxtigkeiten gewesen ist. Es mag also sein, daÄ die Ausbildung des KlÄxgers als Diplom-Ingenieur hier Voraussetzung fÄr die Äbernahme seiner TÄxtigkeit gewesen ist und selbstverstÄndlich hatte seine TÄxtigkeit auch EinfluÄ auf die Betriebsabläufe und damit Ä mittelbar Ä auch EinfluÄ auf den

---

Produktionsprozeß. Ein nur mittelbarer Einfluß reichte nach dem Obengesagten aber nicht aus, denn mittelbar hat jeder Betriebsangehörige in irgendeiner Weise Einfluß auf den Produktionsprozeß.

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß im übrigen auch für die vom Kläger zuvor ausgeübte Tätigkeit als Hauptabteilungsleiter Vertrieb, so daß sich auch insoweit kein anderes Resultat ergäbe.

b)

Zwar heißt es zum Kreis der einbeziehungsbedürftigen Personen in der 2. Durchführungsbestimmung noch weiter:

"Außerdem können auf Antrag des Werkdirektors durch das zuständige Fachministerium bzw. die zuständige Hauptverwaltung auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleiden, wie Stellvertretende Direktoren, Produktionsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Steiger, Poliere im Bauwesen, Laboratoriumsleiter, Bauleiter, Leiter von produktionstechnischen Abteilungen und andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluß auf den Produktionsprozeß ausüben, eingereicht werden."

Der Kläger wäre mit seiner am 30.06.1990 ausgeübten Funktion nach dem Vorgenannten voraussichtlich in den Kreis der "verwaltungstechnischen Funktionen" einzuordnen.

Es unterfällt jedoch nur der obengenannte erstere Personenkreis, vgl. a), originär der Versorgungsordnung. Die Einbeziehung des letztgenannten Personenkreises setzte dagegen eine Ermessensentscheidung der DDR-Behörden voraus ("â€¦; können auf Antrag des Werkdirektors durch das zuständige Fachministerium eingereicht werden"), die durch die Beklagte bzw. nunmehr das Gericht heute nicht mehr nachgeholt werden kann. Denn diese Stellen können sich nicht selbst nachträglich an die Stelle der DDR-Behörden setzen und deren Ermessen ausüben.

Das Bundessozialgericht hat für vergleichbare Fälle dazu bereits höchststrichterlich mit Urteil vom 31.07.2002, Az.: [B 4 RA 21/02 R](#), ausgeführt:

"â€¦; der Kläger â€¦; hätte â€¦; lediglich durch eine Ermessensentscheidung (und nicht "kraft Gesetzes") in das Zusatzversorgungssystem einbezogen werden können. Eine derartige Ermessensentscheidung, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlerhaltens diene, könnte jedoch allein aus der Sicht der DDR und nach deren Maßstäben getroffen werden. Sie darf infolgedessen mangels sachlich objektivierbarer, bundesrechtlich nachvollziehbarer Grundlage nicht rückwirkend ersetzt werden."

III.

---

Der KlÄger hÄtte also auch nach dem Wortlaut der Versorgungsbestimmungen der DDR selbst im Jahre 1990 keinen Anspruch mehr auf obligatorische Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem gehabt. DemgemÄÃ kann sich aber auch unter bundesrechtlicher Betrachtung kein solcher Anspruch ergeben, da keine Veranlassung besteht, den KlÄger nachtrÄglich besser zu stellen, als er unter den damaligen Bedingungen gestanden hÄtte.

Die Vorschriften des Einigungsvertrages und des AAÄG sind insoweit in sich auch verfassungsgemÄÃ und verstoÃen insbesondere nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz nach [Artikel 3](#) des Grundgesetzes.

Das Gericht verkennt nicht, daÃ der Wortlaut der DDR-Vorschriften in manchen FÄllen zu unbefriedigenden â weil ungerechten â Ergebnissen fÄhrt, indem tendenziell mit der Voraussetzung der "ProduktionsnÄhe" geringer qualifizierte Antragsteller gegenÄber hÄherqualifizierten, welche aufgrund dessen in Leitungsfunktionen aufgestiegen sind, bevorzugt werden.

Das sind allerdings letztlich Ergebnisse, die sich aus den Vorschriften der DDR selbst ergeben. Da das Bundessozialgericht sich veranlaÃt gesehen hat, viele Jahre nach der Wiedervereinigung der mit dem einigungsvertraglichen Verbot der Neueinbeziehung bereits gelÄst geglaubten Problematik des DDR-Systems der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz unter Inkaufnahme exorbitanter Kosten fÄr die Äffentlichen Haushalte wieder neue AktualitÄt zu verschaffen, ist die Situation entstanden, daÃ die systemimmanenten Gerechtigkeitsdefizite der DDR-Regelungen heute perpetuiert bzw. sogar erst in ihrem vollen Umfang zur Geltung gebracht werden.

[Artikel 3](#) Grundgesetz gebietet allerdings gleichwohl nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich Ungleichheiten ergeben kÄnnen, abzusehen und sie nunmehr "rÄckwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die BegÄnstigung der damals Einbezogenen hat der Deutsche Bundestag als ein Teilergebnis der Verhandlungen im Einigungsvertrag angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dÄrfen (vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 100, 138, 190 ff.). Der Bundesgesetzgeber hat im Ä 1 Abs. 1 AAÄG in begrenztem Umfang DDR-WillkÄr ausgeschaltet (vgl. zu Modifikation von Ä 1 Abs. 1 Satz 1 AAÄG BSG SozR 3?8570 Ä 1 Nr. 2, 8). Zu einer Totalrevision des mit Beginn des 31.12.1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebietes ÄberfÄhrten, aus der DDR stammenden Rechts, war er nicht verpflichtet, weil er diesen gesamten Rechtsbereich ab dem 01.01.1992 einem rechtsstaatlichen GrundsÄtzen im wesentlichen genÄgenden Gesetz, dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, unterstellt hat (vgl. BSG SozR 3, 8570 Ä 1 Nr. 2).

Im Äbrigen sei darauf hingewiesen, daÃ der KlÄger auch ohne Anwendung von Ä 6 Abs. 1 AAÄG dieselben Rangstellenwerte (Entgeltpunkte) im SGB VI wie bei der Anwendung des AAÄG hÄtte erreichen kÄnnen. Ab EinfÄhrung der FZR hÄngt dies allerdings davon ab, ob er von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, sich auch in der FZR in dem dort vorgesehenen "HÄchstumfang" zu versichern. Da der KlÄger von der DDR bis zum Beitritt niemals eine Versorgungszusage erhalten

---

hatte, konnte er auch zu keinem Zeitpunkt die FZR-Sicherung wegen eines Vertrauens auf Zusatzversorgung im Alter hintanstellen. Es lag allein in seiner Entscheidungskompetenz, entsprechende FZR-Beiträge zur rentenrechtlichen Absicherung im Alter zu entrichten. Dies hat er, zumindest zum Teil, tatsächlich auch getan.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gegen diese Entscheidung ist gemäß [Â§ 143 SGG](#) das Rechtsmittel der Berufung eröffnet.

Sozialgericht Chemnitz Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

â KlÃ¤ger â

gegen

VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r die Zusatzversorgungssysteme bei der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte, vertreten durch die GeschÃ¤ftsleitung, Hirschberger StraÃe 4, 10317 Berlin,

â Beklagter â

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 19. Juli 2005 in Chemnitz durch den Richter am Sozialgericht Kurths als Vorsitzenden, die ehrenamtliche Richterin Dippmann-Reichel und die ehrenamtliche Richterin KÃ¼hn fÃ¼r Recht erkannt:

Tenor:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AnwartschaftsberfÃ¼hrungsgesetz (AAWG) verpflichtet ist, BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiten tatsÃ¤chlich erzielten Entgelte festzustellen.

Der im Jahre geborene KlÃ¤ger erwarb am 29.03.1985 an der Ingenieurhochschule

---

Zwickau den Abschluß eines Diplomingenieurs der Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik.

Anschließend arbeitete er vom 01.03.1985 bis über den 30.06.1990 hinaus im damaligen VEB S. Automobilwerke Z., und zwar zunächst als Gruppenleiter, ab September 1985 als Absatzleiter, ab April 1988 dann als Hauptabteilungsleiter Vertrieb und zuletzt ab dem 01.01.1990 als "Leiter des Büros des Betriebsdirektors".

Von der DDR hat der Kläger keine Versorgungszusage bzw. Bewilligung eines Rechts auf Versorgungsrente erhalten.

Den Antrag des Klägers vom 27.03.2002 auf Feststellung der Beschäftigungszeit vom 01.03.1985 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24.03.2003 ab.

Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger am 07.04.2003 Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.07.2003 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Zur Begründung führte sie aus, der Kläger sei in dem von ihm geltend gemachten Zeitraum weder in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen, noch habe er einen Anspruch auf eine Versorgungszusage gehabt. Im Juni 1990 habe der Kläger zwar die Qualifikation als (Diplom-)Ingenieur besessen und sei auch in einem volkseigenen Produktionsbetrieb tätig gewesen. Jedoch sei er zum 30.06.1990 nicht im weitesten Sinne als Ingenieur tätig gewesen, sondern als "Leiter des Büros des Betriebsdirektors". Dies erfülle die Voraussetzung der Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nicht.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 25.08.2003 das Sozialgericht Chemnitz angerufen.

Zur Begründung hat er angeführt, beim VEB S. Automobilwerke Z. sehr wohl auf ingenieurtechnischem Gebiet tätig gewesen zu sein. Seine Tätigkeitsgebiete als "Leiter des Büros des Betriebsdirektors" hätten sich wie folgt dargestellt:

â Strategische Strukturplanung â Implementierung EDV-gestützter Fabriksteuerungssysteme â Ingenieurtechnische Bewertung und Gestaltung der unternehmensübergreifenden Prozesse

Die zum 01.01.1990 übernommene Funktion sei den gesellschaftlichen Veränderungen in der damaligen DDR und der anstehenden Privatisierung des VEB S. Automobilwerke Z. geschuldet gewesen. Durch seine profunden Kenntnisse als Konstrukteur habe er jedoch auch in dieser Funktion einen hervorragenden und technisch fundierten Einfluß genommen. Im Grunde genommen hätte sich sein Aufgabengebiet gegenüber dem vorherigen als Hauptabteilungsleiter Vertrieb nicht wesentlich geändert.

---

Der Klager beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24.03.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Beschaftigungszeit vom 01.03.1985 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehorigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem sowie die in diesem Zeitraum tatsachlich erzielten Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich inhaltlich im wesentlichen auf die Begrundung des Widerspruchsbescheides.

Das Gericht hat die Akte der Beklagten beigezogen. Diese sowie die in der Klageakte enthaltenen Schriftsatze der Beteiligten waren Grundlage der Entscheidung. Hierauf und auf den ubrigen Akteninhalt wird zur Erganzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Klage ist zulussig, aber nicht begrundet.

Denn die angegriffenen Bescheide sind rechtmaig und verletzen den Klager nicht in seinen Rechten.

Der Klager hat keinen Anspruch auf Feststellung der geltend gemachten Beschaftigungszeiten und dazugehorigen Entgelte als Zeit der Zugehorigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem durch die Beklagte.

I.

Gema § 1 Abs. 1 Satz 1 AAG gilt das AAG fur Ansprache und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehorigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im "Beitrittsgebiet" (der DDR) erworben worden sind. Ist ein solcher Tatbestand gegeben, hat der zustandige Versorgungstrager (§ 8 Abs. 4 AAG) ? hier die Beklagte ? dem Rentenversicherungstrager die fur die Berechnung der Rentenhohe (genauer: die Ermittlung der sich aus diesen Beschaftigungszeiten ergebenden Entgeltpunkte, [§ 259 b](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ? SGB VI) erforderlichen Daten mitzuteilen (§ 8 Abs. 2 AAG) und dem Versicherten gegenuber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen (§ 8 Abs. 3 AAG).

Nach der standigen und mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) setzt die Anerkennung von Zeiten der Zugehorigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, die gema § 5 Abs. 1 AAG als Pflichtbeitragszeiten im Sinne des SGB VI "fingiert" werden, nicht

---

zwingend voraus, daß diese Zugehörigkeit ihre Grundlage in einem bindenden Verwaltungsakt findet, der von den dafür zuständigen Behörden bis zum 30.06.1990 erteilt wurde. Vielmehr ist darüber hinaus zu prüfen, ob der jeweilige Versicherte aufgrund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage, nach der am 31.07.1991 bestehenden bundesrechtlichen Rechtslage im nunmehr rechtsstaatlichen Umfeld unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes einen "Anspruch auf eine Versorgungszusage" nach den bundesrechtlichen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätte (s. z.B. Urteil des BSG vom 09.04.2002, Az.: [B 4 RA 42/01 R](#)).

Dabei hängt ein solcher Anspruch gemäß § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 (GBl. DDR I Nr. 93 S. 839) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. Durchführungsbestimmung (DB) zu dieser Verordnung vom 24.05.1951 (GBl. Nr. 62 S. 487) von drei (persönlichen, sachlichen und betrieblichen) Voraussetzungen ab. Denn dieses System war generell eingerichtet für a) Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen und b) die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, und zwar c) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (Urteil des BSG vom 09.04.2002 ? [B 4 RA 41/01 R](#)).

Diese Voraussetzungen müssen, da die Zusatzversorgungssysteme der DDR zu jenem Zeitpunkt geschlossen wurden, zum Stichtag 30.06.1990 auch kumulativ noch vorgelegen haben. Auf diesen Punkt ist nochmals besonders hinzuweisen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kommt eine nachträgliche faktische Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem bei Personen, die in der DDR keine ausdrückliche Versorgungszusage erhalten haben, nämlich nur dann in Betracht, wenn diese Personen zum letztmöglichen Zeitpunkt der Erteilung einer solchen Zusage also zum Zeitpunkt der Schließung der Versorgungssysteme am 30.06.1990 aufgrund ihrer persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen wenigstens noch die theoretische Chance (Anwartschaft) hatten, eine Versorgungszusage zu erhalten.

II.

Im vorliegenden Fall erfüllte der Kläger zwar in jedem Falle die Voraussetzung a), d.h., er hatte die Qualifikation als Diplom-Ingenieur.

Die Voraussetzung b) war jedoch nicht erfüllt.

Entgegen der Auffassung des Klägers handelte es sich bei seiner damaligen Tätigkeit im VEB S. Automobilwerke Z. nicht um eine der Versorgungsordnung unterfallende Beschäftigung.

Für die Beurteilung der Frage einer Einbezogenheit in das Versorgungssystem ist der Wortlaut der von der DDR erlassenen Versorgungsordnung nebst der dazu ergangenen 1. und 2. Durchführungsbestimmungen heranzuziehen. Auf eine ggf. abweichende Verwaltungspraxis der DDR kommt es hingegen nicht an.

---

a)

Die nach Â§ 5 der Versorgungsordnung erlassene 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz umschreibt den Kreis der Versorgungsberechtigten zunÃ¤chst wie folgt:

"Als AngehÃ¶rige der technischen Intelligenz im Sinne des Â§ 1 der Verordnung vom 17. August 1950 Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gelten: Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Bergbaus, der Metallurgie, des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker. Zu diesem Kreis gehÃ¶ren ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer FÃ¤cher an den Fach- und Hochschulen.

Der KlÃ¤ger ist zwar (Diplom-)Ingenieur im Sinne der o.g. Vorschrift.

Jedoch ergibt sich aus der bereits zuvor im Jahre 1950 erlassenen 1. DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz im dortigen Â§ 1 Satz 1 ausdrÃ¼cklich, daÃ die potentiell Versorgungsberechtigten zudem " âkonstruktiv und schÃ¶pferisch in einem Produktionsbetrieb verantwortlich tÃ¤tig â" sein muÃten und dabei " âhervorragenden EinfluÃ auf die HerstellungsvorgÃ¤nge nehmen â".

Dieses Erfordernis wird auch nochmals bekrÃ¤ftigt in der bereits genannten, im Jahre 1951 erlassenen 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung, in der es weiter heiÃt, daÃ die betroffene Person in seinem BeschÃ¤ftigungsbetrieb durch seine Arbeit " âbedeutenden EinfluÃ auf den ProduktionsprozeÃ â" ausgeÃ¼bt haben muÃte.

Das Bundessozialgericht hat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung aus den obigen Formulierungen die SchluÃfolgerung abgeleitet, daÃ der Betreffende eine sogenannte "ingenieurtechnische BeschÃ¤ftigung" ausgeÃ¼bt haben muÃ, wobei die Betonung auf "technisch" in Abgrenzung zu "Ã¶konomisch", "verwaltend", "planend" etc. liegt, vgl. zuletzt Urteil vom 26.10.2004, Az.: [B 4 RA 23/04 R.](#)

Ã¼bertragen auf den vorliegenden Fall heiÃt das:

Der KlÃ¤ger war zum maÃgeblichen Stichtag 30.06.1990 tÃ¤tig als "Leiter des BÃ¼ros des Betriebsdirektors".

Die von ihm angegebenen TÃ¤tigkeitsbereiche seiner damaligen Position â fÃ¼r die der KlÃ¤ger den frÃ¼heren GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der S. Automobilwerke Z. GmbH, Herrn W. N., als Zeugen benannt hat, die das Gericht jedoch insoweit ohne weiteres als wahr unterstellt, was die Vernehmung des Zeugen erÃ¼brigt â sprechen eindeutig dafÃ¼r, daÃ der KlÃ¤ger eine Leitungs- und Verwaltungsfunktion innehatte, vgl. solche Begriffe wie "Strategische Strukturplanung" u.a.

---

Das sind Tätigkeiten, die zwar zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig waren und denen selbstverständlich auch ein technischer Aspekt innewohnt. Mit dem Primärproduktionsprozeß hatten sie allerdings nicht unmittelbar zu tun und der von der 1. Durchführungsbestimmung verlangte "hervorragende Einfluß auf die Herstellungsvorgänge" ging von ihnen erkennbar nicht aus.

Da die Verwaltungs- und Leitungsebene eines Betriebes dem Kreis der obligatorisch in die Zusatzversorgung Einbezogenen indessen nicht unterfiel, ergibt sich im Umkehrschluß aus der Auslegung des Wortlauts der Versorgungsanordnung sowie der Durchführungsbestimmungen.

In der oben bereits zitierten 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz sind nämlich im Hinblick auf den Kreis der obligatorisch Einbezogenen die "Werkdirektoren" ausdrücklich gesondert aufgeführt. Die gesonderte Nennung dieses Personenkreises wäre allerdings überflüssig, wenn man per se davon ausgehen würde, daß auch die Verwaltungs- und Leitungsebene eines Betriebes kraft ihrer Befugnisse die Voraussetzung des geforderten "hervorragenden Einflusses auf die Herstellungsvorgänge" im Sinne einer "ingenieurtechnischen Tätigkeit" ohne weiteres gehabt hätte. Selbstverständlich hatte ein Werkdirektor stets hervorragenden Einfluß auf die Betriebsabläufe und damit auch auf die Produktionsvorgänge. Jedoch macht dieser Umstand seine Tätigkeit nicht zu einer produktionsbezogenen (ingenieur-)technischen Tätigkeit, sondern sie bleibt gleichwohl eine Verwaltungs- und Leitungstätigkeit. Die stellvertretenden Direktoren eines VEB, die in ihrer Funktion jeweils auch einen bedeutenden Einfluß auf die Betriebsabläufe hatten, sind allerdings â wie noch auszuführen sein wird â schon nicht mehr als obligatorisch Einbeziehbare genannt, sondern nur als Ermessensfälle. Dies spricht eindeutig dafür, daß Leitungstätigkeiten â sofern sie nicht unmittelbar als "Werkdirektor" ausgeübt wurden, nach der Systematik der DDR-Vorschriften nicht zum Kreis der obligatorisch Zusatzversorgungs-Berechtigten gehörten.

Dies stellt auch nicht in Abrede, daß die Qualifikation als Ingenieur oder Diplom-Ingenieur im Einzelfall oder generell die Zugangsvoraussetzung zu Leitungstätigkeiten gewesen ist. Es mag also sein, daß die Ausbildung des Klägers als Diplom-Ingenieur hier Voraussetzung für die Übernahme seiner Tätigkeit gewesen ist und selbstverständlich hatte seine Tätigkeit auch Einfluß auf die Betriebsabläufe und damit â mittelbar â auch Einfluß auf den Produktionsprozeß. Ein nur mittelbarer Einfluß reichte nach dem Obengesagten aber nicht aus, denn mittelbar hat jeder Betriebsangehörige in irgendeiner Weise Einfluß auf den Produktionsprozeß.

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß im übrigen auch für die vom Kläger zuvor ausgeübte Tätigkeit als Hauptabteilungsleiter Vertrieb, so daß sich auch insoweit kein anderes Resultat ergebe.

b)

---

Zwar heißt es zum Kreis der einbeziehungsbedürftigen Personen in der 2. Durchführungsbestimmung noch weiter:

"Außerdem können auf Antrag des Werkdirektors durch das zuständige Fachministerium bzw. die zuständige Hauptverwaltung auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleiden, wie Stellvertretende Direktoren, Produktionsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Steiger, Poliere im Bauwesen, Laboratoriumsleiter, Bauleiter, Leiter von produktionstechnischen Abteilungen und andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluss auf den Produktionsprozess ausüben, eingereicht werden."

Der Kläger wäre mit seiner am 30.06.1990 ausgeübten Funktion nach dem Vorgenannten voraussichtlich in den Kreis der "verwaltungstechnischen Funktionen" einzuordnen.

Es unterfällt jedoch nur der obengenannte erstere Personenkreis, vgl. a), originär der Versorgungsordnung. Die Einbeziehung des letztgenannten Personenkreises setzte dagegen eine Ermessensentscheidung der DDR-Behörden voraus ("... können auf Antrag des Werkdirektors durch das zuständige Fachministerium ... eingereicht werden"), die durch die Beklagte bzw. nunmehr das Gericht heute nicht mehr nachgeholt werden kann. Denn diese Stellen können sich nicht selbst nachträglich an die Stelle der DDR-Behörden setzen und deren Ermessen ausüben.

Das Bundessozialgericht hat für vergleichbare Fälle dazu bereits höchststrichterlich mit Urteil vom 31.07.2002, Az.: [B 4 RA 21/02 R](#), ausgeführt:

"... der Kläger hätte lediglich durch eine Ermessensentscheidung (und nicht "kraft Gesetzes") in das Zusatzversorgungssystem einbezogen werden können. Eine derartige Ermessensentscheidung, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlverhaltens diene, könnte jedoch allein aus der Sicht der DDR und nach deren Maßstäben getroffen werden. Sie darf infolgedessen mangels sachlich objektivierbarer, bundesrechtlich nachvollziehbarer Grundlage nicht rückwärtschauend ersetzt werden."

III.

Der Kläger hätte also auch nach dem Wortlaut der Versorgungsbestimmungen der DDR selbst im Jahre 1990 keinen Anspruch mehr auf obligatorische Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem gehabt. Demgemäß kann sich aber auch unter bundesrechtlicher Betrachtung kein solcher Anspruch ergeben, da keine Veranlassung besteht, den Kläger nachträglich besser zu stellen, als er unter den damaligen Bedingungen gestanden hätte.

Die Vorschriften des Einigungsvertrages und des AA-G sind insoweit in sich auch verfassungsgemäß und verstoßen insbesondere nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz nach [Artikel 3](#) des Grundgesetzes.

---

Das Gericht verkennt nicht, daß der Wortlaut der DDR-Vorschriften in manchen Fällen zu unbefriedigenden, weil ungerechten Ergebnissen führt, indem tendenziell mit der Voraussetzung der "Produktionsnähe" geringer qualifizierte Antragsteller gegenüber höherqualifizierten, welche aufgrund dessen in Leitungsfunktionen aufgestiegen sind, bevorzugt werden.

Das sind allerdings letztlich Ergebnisse, die sich aus den Vorschriften der DDR selbst ergeben. Da das Bundessozialgericht sich veranlaßt gesehen hat, viele Jahre nach der Wiedervereinigung der mit dem einigungsvertraglichen Verbot der Neueinbeziehung bereits gelöst geglaubten Problematik des DDR-Systems der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz unter Inkaufnahme exorbitanter Kosten für die öffentlichen Haushalte wieder neue Aktualität zu verschaffen, ist die Situation entstanden, daß die systemimmanenten Gerechtigkeitsdefizite der DDR-Regelungen heute perpetuiert bzw. sogar erst in ihrem vollen Umfang zur Geltung gebracht werden.

[Artikel 3](#) Grundgesetz gebietet allerdings gleichwohl nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich Ungleichheiten ergeben könnten, abzusehen und sie nunmehr "rückwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die Begünstigung der damals Einbezogenen hat der Deutsche Bundestag als ein Teilergebnis der Verhandlungen im Einigungsvertrag angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dürfen (vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 100, 138, 190 ff.). Der Bundesgesetzgeber hat im § 1 Abs. 1 AA-G in begrenztem Umfang DDR-Willkür ausgeschaltet (vgl. zu Modifikation von § 1 Abs. 1 Satz 1 AA-G BSG SozR 3/8570 § 1 Nr. 2, 8). Zu einer Totalrevision des mit Beginn des 31.12.1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebietes überführten, aus der DDR stammenden Rechts, war er nicht verpflichtet, weil er diesen gesamten Rechtsbereich ab dem 01.01.1992 einem rechtsstaatlichen Grundsätzen im wesentlichen genägenden Gesetz, dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, unterstellt hat (vgl. BSG SozR 3, 8570 § 1 Nr. 2).

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß der Kläger auch ohne Anwendung von § 6 Abs. 1 AA-G dieselben Rangstellenwerte (Entgeltpunkte) im SGB VI wie bei der Anwendung des AA-G hätte erreichen können. Ab Einführung der FZR hängt dies allerdings davon ab, ob er von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, sich auch in der FZR in dem dort vorgesehenen "Höchstumfang" zu versichern. Da der Kläger von der DDR bis zum Beitritt niemals eine Versorgungszusage erhalten hatte, konnte er auch zu keinem Zeitpunkt die FZR-Sicherung wegen eines Vertrauens auf Zusatzversorgung im Alter hintanstellen. Es lag allein in seiner Entscheidungskompetenz, entsprechende FZR-Beiträge zur rentenrechtlichen Absicherung im Alter zu entrichten. Dies hat er, zumindest zum Teil, tatsächlich auch getan.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gegen diese Entscheidung ist gemäß [§ 143 SGG](#) das Rechtsmittel der Berufung

---

eröffnet.

Erstellt am: 14.09.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024